

# **Weisung zur Gewährung von Subventionen im Bereich des Tourismus : Ablauf**

## ***Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung***

Eingesehen Art. 32 des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996;

***nimmt die vorliegenden Bestimmungen an:***

### **Art. 1 Kompetenz**

Die Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung (DWE) behandelt und evaluiert die Subventionsgesuche.

### **Art. 2 Touristische Aktivitäten**

Der Kanton Wallis kann touristische Aktivitäten in folgenden Bereichen subventionieren:

- A. Veranstaltungen
- B. Studien und Umsetzungen
- C. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (F&E)

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Unterstützung von Aktivitäten, welche im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung und Moral (Waffen, Pornografie, etc.) stehen.

### **Art. 3 Empfänger von Subventionen**

Subventionen werden vorzugsweise an Projekte gewährt, die vollumfänglich den Zielsetzungen der kantonalen Tourismuspolitik entsprechen.

### **Art. 4 Leistungen des Kantons**

Die Leistungen in den erwähnten Bereichen werden in Form von Subventionen ausgerichtet. Das Ausrichten einer Subvention zieht nicht automatisch eine Unterstützung für weitere Anfragen nach sich, d.h. Empfänger von Subventionen können nicht damit rechnen, diese a priori in den folgenden Jahren ebenfalls zu erhalten.

Die Höhe der gewährten Mittel hängen vom Betrag ab, den der Grosse Rat dafür bewilligt. Subventionen im Rahmen von Studien und Arbeiten übersteigen grundsätzlich 50 % der Mandatskosten, diejenigen für Veranstaltungen 10 % des Gesamtbudgets der Veranstaltung, nicht.

### **Art. 5 Bedingungen zur Unterstützung bei Veranstaltungen**

#### Kriterien

Subventionen werden entsprechend den touristischen, wirtschaftlichen, medienmässigen, ökologischen und sozialen Auswirkungen gewährt. Der vollständige Katalog dieser Kriterien, sowie deren Gewichtung, sind in einem detaillierten Analyseraster festgehalten, welches dieser Weisung beigelegt ist.

#### Finanzielle Bedürfnisse

Der finanzielle Beitrag und das Engagement der übrigen Partner sind wichtige Elemente bei der Analyse des Gesuchs. Grundsätzlich darf der Betrag der kantonalen Subvention die Höhe von lokalen und/oder regionalen Subventionen nicht übersteigen und sollte ausserdem die

Finanzierung der Veranstaltung sicherzustellen. Subventionen für Veranstaltungen gemäss dieser Weisung werden nicht gewährt, wenn eine angemessene Beteiligung anderer finanzieller Mittel unmöglich oder ungenügend ist.

## **Art. 6 Bedingungen zur Unterstützung bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (F&E)**

### Kriterien

Die Studie oder die F&E-Arbeiten müssen von einem spezialisierten Büro oder Institut erarbeitet/realisiert werden. Sie müssen:

- zur Schaffung, zum Ausbau und zur Verbesserung von touristischen Infrastrukturen beitragen
- Empfangs- und Informationsbedingungen verbessern
- die Opportunität, die Machbarkeit und die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von Tourismusprojekten analysieren.

### Finanzielle Bedürfnisse

Subventionen an F&E-Arbeiten gemäss dieser Weisung werden nicht gewährt, wenn eine angemessene Beteiligung anderer finanzieller Mittel unmöglich oder ungenügend ist.

## **Art. 7 Frist zum Einreichen des Gesuchs**

Gesuche für Studien und/oder F&E-Arbeiten müssen vor Erteilung der Mandate eingereicht werden. Gesuche für die Organisation von Veranstaltungen sind grundsätzlich 2 Monate vor der Veranstaltung an die DWE zu richten.

## **Art. 8 Einreichen des Antrages**

Die eingereichten Anträge müssen insbesondere folgende Informationen/Dokumente enthalten:

- schriftliches Gesuch
- detaillierte Beschreibung des Projektes (Veranstaltung, Studie, F&E-Arbeit)
- Liste der Mitglieder des Organisationskomitees oder der Verantwortlichen
- juristische Form der Organisation oder Gesellschaft
- falls vorhanden, Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht des vergangenen Jahres
- Budget (inkl. geschätzter Einnahmen) der Veranstaltung und falls vorhanden das Budget des Projektträgers für das kommende Jahr
- Finanzplan mit den Namen der involvierten Institutionen, die bereits ein Zusage zur finanziellen Unterstützung abgegeben haben
- Statuten
- Handelsregisterauszug
- bei Studien und F&E-Arbeiten: Pflichtenheft und Kostenvoranschlag des spezialisierten Büros oder des Institutes.

## **Art. 9 Gesuchsbehandlung**

Die Gesuche sind an die DWE zu richten, welche diesem einen Case Manager zuteilt. Falls notwendig holt dieser beim Gesuchsteller zusätzliche Informationen ein. Der Case Manager behandelt die Gesuche auf der Basis von Art. 5 und 6 dieser Weisung und dem detaillierten Analyseraster. Diese Analyse beurteilt die Zweckmässigkeit des Gesuchs und den beantragten Betrag und kann als Resultat die Annahme, das Rückweisen, das Einholen von zusätzlichen Informationen oder einen Neuvorschlag aufweisen.

### **Art. 10 Entscheid**

Bei Ablehnung oder Nichteintreten auf das Gesuch informiert die DWE den Gesuchsteller schriftlich. Dieser Entscheid muss nicht zwingend begründet werden, eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Im Falle der Bewilligung der Subvention ist dem Gesuchsteller ein Entscheid des Departementsvorstehers, resp. des Staatsrates zuzustellen. Dieser Entscheid hält die Bedingungen zur Auszahlung des bewilligten Betrages und die Verpflichtung, die gewährte Finanzhilfe im der Buchhaltung namentlich aufzuführen. Im Rahmen von Veranstaltungen wird darin zudem festgehalten, wie die Marke Wallis zu verwenden ist. Ausserdem kann die DWE im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung mit dem Gesuchsteller spezielle Vereinbarungen treffen.

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft und Raumentwicklung

Sitten, den 18. Februar 2008